

GOÄ-Ratgeber

H₂-Atemtest und ¹³C-Harnstoff-Atemtest – Abrechnung nach GOÄ

Bei den Atemtests wird die Ausatemluft der Patienten untersucht, um beim H₂-Atemtest z. B. Unverträglichkeiten gegen bestimmte Kohlenhydrate (z. B. Lactose, Fructose) nachzuweisen oder die orocoekale Transitzeit zu bestimmen. Beim ¹³C-Harnstoff-Atemtest geht es um die Beantwortung der Frage, ob der Magen mit *Helicobacter pylori* besiedelt ist. Bei dem H₂-Atemtest wird zunächst eine Atemprobe in nüchternem Zustand analysiert. Im Anschluss daran wird nach Trinken einer Zuckerlösung mit dem verdächtigen Kohlenhydrat die H₂-Konzentration in der Ausatemluft in Zeitabständen mehrfach untersucht. Der H₂-Atemtest dauert zwischen 2–4 Stunden.

Sowohl der H₂-Atemtest als auch der ¹³C-Harnstoff-Atemtest sind in der Amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) nicht enthalten, so dass die Notwendigkeit besteht, diese Leistungen mit einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand vergleich-

baren Leistung nach § 6 Abs. 2 GOÄ analog abzubilden.

Für den H₂-Atemtest wird von der Bundesärztekammer der Ansatz der Nr. A618 „H₂-Atemtest (z. B. Laktosetoleranztest), einschließlich Verabreichung der Testsubstanz, Probeentnahmen und Messungen der H₂-Konzentration, einschließlich Kosten“ analog Nr. 617 GOÄ empfohlen (s. Analogverzeichnis der Bundesärztekammer). Die Nr. 617 GOÄ ist im Kapitel A der GOÄ aufgeführt. Für die dort genannten Gebührenpositionen dürfen die Gebühren nach Maßgabe des § 5 GOÄ nur bis zum Zweieinhalbfachen des Vergütungssatzes bemessen werden. Nr. A618 GOÄ bildet den H₂-Atemtest insgesamt ab und kann nicht je abgenommener Probe abgerechnet werden. Die Nr. A618 bildet nach der Leistungslegende die Verabreichung der Testsubstanz, die Probeentnahmen und die Messungen der H₂-Konzentration, einschließlich Kosten ab.

Nach dem Verzeichnis der Analogen Bewertungen (GOÄ) der Bundesärztekammer und des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer wird für die Abrechnung des ¹³C-Harnstoff-Atemtests der Ansatz der Gebührenposition A619 „Durchführung des ¹³C-Harnstoff-Atemtest, einschließlich Verabreichung der Testsubstanz und Probeentnahmen“ analog Nr. 615 GOÄ empfohlen. Auch für diese Analogposition gilt der reduzierte Gebührenrahmen.

Die Nr. A619 GOÄ beinhaltet die Verabreichung der Testsubstanz und die Probeentnahmen (in der Regel werden bei diesem Test 2 Proben abgenommen), im Unterschied zu Nr. A618 GOÄ für den H₂-Atemtest jedoch nicht die Laboranalytik und die Kosten der Testsubstanz. Aus diesem Grund ist die Analyse der Atemproben beim ¹³C-Harnstoff-Atemtest gesondert berechnungsfähig. *Dr. med. Beate Heck*